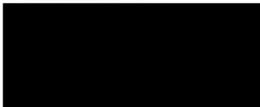


Drachen- und Gleitschirmverein Baiersbronn e.V.



Gmund, 26.08.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hornisgrind-Katzenkopf", 77889 Seebach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmverein Baiersbronn e.V. vom 02.08.2021 die Außenstart- und -landeurlaubnis „Hornisgrind-Katzenkopf“ des DHV vom 22.07.1999, geändert am 12.12.2001 und 28.05.2004, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Hornisgrinde-Katzenkopf“ des DHV vom 22.07.1999, geändert am 12.12.2001 und 28.05.2004, wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen für die Durchführung von Ausbildungsflügen erweitert.
2. Die Erlaubnis wird um folgende Auflagen ergänzt:
 - a. Starts mit Flugschülern (A-Lizenz) sind nur dann möglich, wenn die Flugschüler eine Mindesterfahrung von 20 Höhenflügen in anderen Fluggeländen gesammelt haben.
 - b. Bei Ausbildungsbetrieb ist eine umfangreiche Einweisung erforderlich. Die Witterungsbedingungen müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten. An Start- und Landeplatz muss jeweils ein Fluglehrer oder Fluglehrerassistent die Flugschüler mit Funk betreuen und einweisen.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 22.07.1999, 12.12.2001 und 28.05.2004 bleiben unberührt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Für den Gleitsegelflugbetrieb darf die Windgeschwindigkeit max. 10 km/h betragen. Die Gleitleistung des Fluggerätes muss das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten.
2. Flugbetrieb kann bei Wind aus einer Richtung zwischen 230° und 280° durchgeführt werden.
3. Vor der Abbruchkante ist eine Linie festzulegen, welche den spätesten Punkt eines Startabbruches vor dem felsigen Gelände markiert.
4. Gleitsegelflüge dürfen nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein erfolgen. Ausnahme für A-Scheinpiloten unter folgenden Bedingungen:
 - Einweisung der Piloten durch kompetente Fluglehrer in die Besonderheiten des Geländes.
 - Eignung der Wetterlage (auch für weniger erfahrene Piloten).
 - Anwesenheit eines Fluglehrers mit Funkbegleitung (Die Fluglehrerberechtigung ersetzt hier die fehlende B-Scheinberechtigung).

5. Ortsfremde Piloten sind in die besonderen Verhältnisse des Fluggeländes einzuweisen und vertraut zu machen.
6. Bei Erosionserscheinungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Widerruf der Erlaubnis bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, wenn Erosionserscheinungen am exponiert gelegenen Startplatz mit empfindlicher Vegetation sich verstärken sollten.
7. Mit dem Forstamt, dem Grundstückseigentümer und der Naturschutzbehörde sind im Falle von Veränderungen an Start- und Landeplatz Absprachen zu treffen. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind entsprechend einzuholen. Der DHV ist darüber zu informieren.
8. Auflagen für Schulungsbetrieb (neu):
 - a. Starts mit Flugschülern (A-Lizenz) sind nur dann möglich, wenn die Flugschüler eine Mindesterfahrung von 20 Höhenflügen in anderen Fluggeländen gesammelt haben.
 - b. Bei Ausbildungsbetrieb ist eine umfangreiche Einweisung erforderlich. Die Witterungsbedingungen müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten. An Start- und Landeplatz muss jeweils ein Fluglehrer oder Fluglehrerassistent die Flugschüler mit Funk betreuen und einweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Hornisgrinde-Katzenkopf“ gem. § 25 LuftVG wurde am 22.07.1999 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt und am 12.12.2001 sowie am 28.05.2004 hinsichtlich der Auflagen geändert.

Mit Schreiben vom 02.08.2021 beantragte der Gleitschirmverein Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Baiersbronn e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für den Ausbildungsbetrieb. Die Schulungseignung wurde im Rahmen eines Ortstermins am 09.06.2021 durch den DHV festgestellt und Auflagen für einen sicheren Ausbildungsbetrieb festgesetzt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

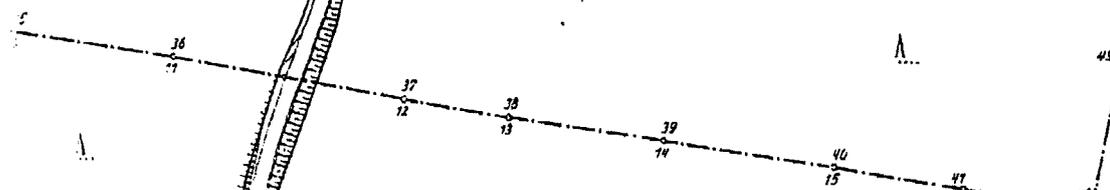
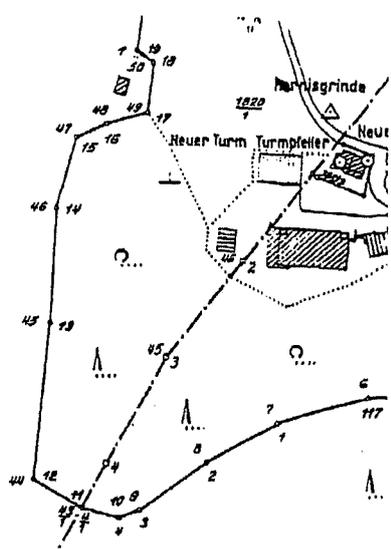
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

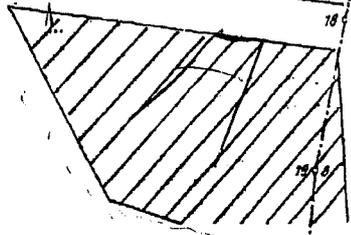
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Distr. Markwald



Harasgrinde-Kotzenkopf
- Startplatz gelände -



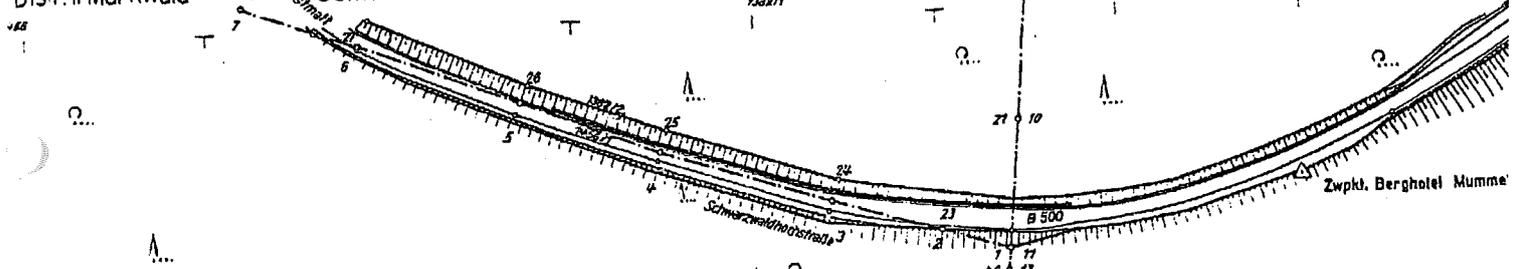
no...ald
Markwald
192

bach Sasbachried Seebach

Distr. II Markwald

Gem. Sasbachried

134.53
Gemeindewald Distr. II Markwald



Schmerwaldhofsriede

Zwptk. Berghotel Mummel



Genossenschaftswald von Grimmerswald +

Distr. I Bustert

Fluggelände Hornisgrinde

Besichtigung am 9. Juni 2021 mit Vereinsvorstand Fritz Kirschenmann und Flugschule Bent Beilharz

Mit Datum des 9.6.2021 wurde das Fluggelände „Hornisgrinde“ besichtigt. Vorliegend beabsichtigt die Flugschule Bent Beilharz Ausbildungsflüge mit erfahrenen Flugschülern durchzuführen. Der Verein ist nicht mehr grundsätzlich gegen Ausbildungsflüge. Das Gelände ist derzeit nur für Flüge mit B-Lizenz zugelassen. 2004 wurde das Gelände bereits besichtigt. Mit der damaligen Fluggeräteleistung der Gleitschirme war eine Zulassung für Ausbildungsflüge eher problematisch.

Ergebnis: Die rechnerische Mindestgleitzahl liegt bei 1:4. Die Gleitstrecke ist dennoch weit und führt über Wald (662 m Höhendifferenz). Aufgrund der verbesserten Geräteleistung ist eine eingeschränkte Zulassung für Ausbildungsflüge möglich. Dafür müsste der Verein beim DHV einen formlosen Antrag stellen. Folgende Auflagen sind erforderlich:

1. Starts mit Flugschülern (A-Lizenz) sind nur dann möglich, wenn die Flugschüler eine Mindesterfahrung von 20 Höhenflügen in anderen Fluggeländen gesammelt haben.
2. Bei Ausbildungsbetrieb ist eine umfangreiche Einweisung erforderlich. Die Witterungsbedingungen müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten. An Start- und Landeplatz muss jeweils ein Fluglehrer oder Fluglehrerassistent die Flugschüler mit Funk betreuen und einweisen.

Gmund, 24.6.2021

Björn Klaassen

Referat Flugbetrieb

